

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1.	ZWECK	
2.	EINLEITUNG.....	
3.	ANGEBOT ZUR LIEFERUNG	
4.	BESTELLUNG ZUR LIEFERUNG.....	
5.	QUALITÄT DER LIEFERUNGEN	
5.1	PRODUKTE.....	
5.2	DIENSTLEISTUNGEN	
6.	ÜBERPRÜFUNG DER LIEFERUNG VON PRODUKTEN UND DIENSTLEISTUNGEN	
7.	GARANTIE.....	
8.	STRAFGEBÜHREN	5
9.	INFORMATIONSMANAGEMENT.....	5
10.	ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND	6

Liste der Revisionen

N° Rev.	Datum	Beschreibung
0	13/11/2024	Erste Nummer

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. ZWECK

Der vorliegende Vertrag definiert die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die für die Lieferungen von Teilen und Dienstleistungen an CAM S.r.l. gelten, wobei im vertraglichen Verhältnis besonders wichtige operative Aspekte betont werden, die für die Gewährleistung der Produkt- und Dienstleistungsqualität von entscheidender Bedeutung sind.

Die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen können im Laufe der Zeit Änderungen unterliegen, die sowohl durch technologische Entwicklungen als auch durch Veränderungen im organisatorischen Kontext der Lieferbeziehungen zwischen CAM S.r.l. und ihren Lieferanten bedingt sind. CAM S.r.l. ist dafür verantwortlich, das aktualisierte Dokument auf ihrer Website zu veröffentlichen und die entsprechenden Parteien zu benachrichtigen. Der Lieferant verpflichtet sich seinerseits, das neue Lastenheft innerhalb von 15 Arbeitstagen nach der Mitteilung über die Veröffentlichung auf der Website unterzeichnet zur Annahme zurückzusenden.

2. EINLEITUNG

Es ist von primärem Interesse der CAM S.r.l., ihrem Produkt hohe Sicherheits-, Qualitäts-, Zuverlässigkeits- und Technologiestandards sowie wettbewerbsfähige Kosten und Dienstleistungen zu gewährleisten.

Die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen sind als integraler Bestandteil des vertraglichen Verhältnisses zu verstehen, das nach der Ausführung jeder von der CAM S.r.l. erteilten Bestellung entsteht.

Abweichungen oder zusätzliche Bedingungen zu den Allgemeinen Lieferbedingungen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

Jegliche einseitige Änderungen und/oder Ergänzungen des Auftrags oder der Allgemeinen Lieferbedingungen durch den Lieferanten sowie etwaige vom Lieferanten aufgestellte allgemeine Bedingungen sind nur dann gültig, wenn sie von der CAM S.r.l. ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden.

Die Unterzeichnung der Bestellungen in der im Dokument beschriebenen Form impliziert die Annahme dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

Vor diesem Hintergrund verpflichten sich der Endkunde und der Lieferant, alles gemäß diesem Lastenheft zu erfüllen, es sei denn, es werden in den Bestellungen für Punkte, die von den Allgemeinen Lieferbedingungen abweichen, andere Bestimmungen beschrieben.

3. ANGEBOT ZUR LIEFERUNG

Der Lieferant ist verpflichtet, dem Einkaufsbereich der CAM S.r.l. das Lieferangebot sowie alle anderen Dokumente, die mit den Lieferbedingungen in Zusammenhang stehen, zu übermitteln. Jegliche Vereinbarung mit anderen Abteilungen der CAM kann nur dann als gültig und verbindlich betrachtet werden, wenn sie ausdrücklich schriftlich vom Einkaufsbereich der CAM S.r.l. bestätigt wird.

Das Angebot muss klar und detailliert die technischen Anforderungen, Materialien, Dienstleistungen und Zeitpläne enthalten, die zuvor vereinbart wurden.

Das Dokument muss zudem alle Informationen bezüglich der Verarbeitung der Daten enthalten, die CAM S.r.l. zur Verfügung stellen wird, um eine ordnungsgemäße Lieferung zu gewährleisten, gemäß den vereinbarten Bestimmungen über die Aufbewahrung, Nutzung und Vertraulichkeit der sensiblen Daten von CAM S.r.l. und des Endkunden..

4. BESTELLUNG ZUR LIEFERUNG

Der Auftrag wird unwiderruflich, sobald CAM S.r.l. die schriftliche Annahme des Lieferanten erhält, die innerhalb von 5 Arbeitstagen per E-Mail durch Übersendung des ordnungsgemäß unterzeichneten Auftrags erklärt werden muss.

Falls CAM S.r.l. die ausdrückliche Annahme des Lieferanten in der oben genannten Form nicht erhält, gilt die Ausführung der Lieferung in jedem Fall als akzeptiert, in vollem Umfang des im Auftrag angegebenen Inhalts einschließlich aller dort genannten oder beigefügten Spezifikationen. Informationen, die vom Lieferanten in der Auftragsbestätigung oder an anderer Stelle beigefügt, zitiert, hinzugefügt oder geändert werden, haben keine Gültigkeit, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich von CAM S.r.l. akzeptiert.

CAM S.r.l. kann Änderungen der Qualität, Menge, Merkmale und/oder Lieferdatum der bestellten Waren/Dienstleistungen verlangen. Solche Änderungen müssen vom Lieferanten umgehend ausgeführt werden. Falls diese Änderungen die Lieferzeiten oder Kosten beeinflussen, kann der Lieferant eine Anpassung des vereinbarten

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Preises oder der Lieferfrist beantragen, die von CAM S.r.l. hinsichtlich der Kosten und Zeitrahmen genehmigt werden muss.

Änderungsanfragen zum Auftrag werden formal durch Versand per E-Mail an den Lieferanten übermittelt. Es obliegt dem Lieferanten, CAM S.r.l. einen Änderungsvorschlag zur Lieferung zu unterbreiten, in dem die Produktbeschreibung und die entsprechende Codierung, etwaige Kostenänderungen mit detaillierter Aufstellung und mögliche Auswirkungen auf den Lieferplan aufgeführt sind. Wird der Änderungsvorschlag nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen eingereicht, gilt der Inhalt als stillschweigend vollständig akzeptiert.

Im Falle einer Auftragsstornierung hat der Lieferant das Recht, eine Entschädigung für bereits geleistete Arbeiten und bereits entstandene direkte Kosten im Zusammenhang mit dem stornierten Auftrag zu verlangen, wie vereinbart. Von dieser Entschädigung ausgeschlossen sind jedoch der Gewinnanteil, bereits beschaffte, aber noch nicht bearbeitete Rohmaterialien und teilweise ausgeführte Arbeiten.

Es sind keine Entschädigungen vorgesehen, falls das Projekt aufgrund des Endkunden verschoben und/oder vorübergehend ausgesetzt wird und dies nicht CAM zuzurechnen ist.

5. QUALITÄT DER LIEFERUNGEN

5.1 PRODUKT

Der Lieferant verpflichtet sich, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Qualität der PRODUKTE zu gewährleisten. Insbesondere verpflichtet er sich, die Mittel, Produktionsprozesse und Kontrollmittel einzuführen und aufrechtzuerhalten, die eine permanente und zuverlässige Lieferung des bestellten Produkts an CAM S.r.l. frei von Mängeln gemäß den Spezifikationen/Normen gewährleisten.

Der Lieferant wird vor der Lieferung die notwendigen Prüfungen und Kontrollen durchführen und/oder durchführen lassen, um die Übereinstimmung der PRODUKTE gemäß der technischen Dokumentation und den bereitgestellten Normen zu gewährleisten, zu überprüfen und zu zertifizieren.

Der Lieferant wird CAM S.r.l. eine Bescheinigung über das positive Ergebnis dieser Prüfungen vorlegen, um die Konformität zu bescheinigen und, wenn erforderlich, die Dokumentation zur Bestätigung der Erreichung der von den Normen vorgeschriebenen Zulassungen.

Die Ergebnisse dieser Prüfungen verpflichten CAM S.r.l. jedoch nicht, da sich CAM S.r.l. das Recht vorbehält, weitere Kontrollen, Überprüfungen oder Klarstellungen vorzunehmen oder anzufordern, bevor die Lieferung oder die Abnahme des PRODUKTS genehmigt wird.

Die Erteilung der Lieferfreigabe durch CAM S.r.l. beeinträchtigt nicht die volle Verantwortung des Lieferanten, die Übereinstimmung des Produkts mit den Spezifikationen zu gewährleisten.

CAM S.r.l. hat das Recht, die ordnungsgemäße Ausführung der Lieferung jederzeit zu überprüfen. Zu diesem Zweck gewährleistet der Lieferant den freien Zugang zu seinen eigenen Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie zu denen Dritter zu jeder Zeit, unter angemessener Vorankündigung.

Falls die Ausführung der Lieferung nicht gemäß den im Vertrag festgelegten Bedingungen erfolgt, kann CAM S.r.l. eine angemessene Frist festsetzen, innerhalb derer der Lieferant verpflichtet ist, die genannten Bedingungen zu erfüllen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat CAM S.r.l. das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise ohne Zahlungspflicht für bereits PRODUZIERTE Waren zu kündigen.

5.2 DIENSTEINSTUNGEN

Der Lieferant verpflichtet sich, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Qualität der PRODUKTE zu gewährleisten. Insbesondere verpflichtet er sich, die Mittel, Produktionsprozesse und Kontrollmittel einzuführen und aufrechtzuerhalten, die eine permanente und zuverlässige Lieferung des bestellten Produkts an CAM S.r.l. frei von Mängeln gemäß den Spezifikationen/Normen gewährleisten.

Der Lieferant wird vor der Lieferung die notwendigen Prüfungen und Kontrollen durchführen und/oder durchführen lassen, um die Übereinstimmung der PRODUKTE gemäß der technischen Dokumentation und den bereitgestellten Normen zu gewährleisten, zu überprüfen und zu zertifizieren.

Der Lieferant wird CAM S.r.l. eine Bescheinigung über das positive Ergebnis dieser Prüfungen vorlegen, um die Konformität zu bescheinigen und, wenn erforderlich, die Dokumentation zur Bestätigung der Erreichung der von den Normen vorgeschriebenen Zulassungen.

Die Ergebnisse dieser Prüfungen verpflichten CAM S.r.l. jedoch nicht, da sich CAM S.r.l. das Recht vorbehält, weitere Kontrollen, Überprüfungen oder Klarstellungen vorzunehmen oder anzufordern, bevor die Lieferung oder die Abnahme des PRODUKTS genehmigt wird.

Die Erteilung der Lieferfreigabe durch CAM S.r.l. beeinträchtigt nicht die volle Verantwortung des Lieferanten, die

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Übereinstimmung des Produkts mit den Spezifikationen zu gewährleisten.

CAM S.r.l. hat das Recht, die ordnungsgemäße Ausführung der Lieferung jederzeit zu überprüfen. Zu diesem Zweck gewährleistet der Lieferant den freien Zugang zu seinen eigenen Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie zu denen Dritter zu jeder Zeit, unter angemessener Vorankündigung.

Falls die Ausführung der Lieferung nicht gemäß den im Vertrag festgelegten Bedingungen erfolgt, kann CAM S.r.l. eine angemessene Frist festsetzen, innerhalb derer der Lieferant verpflichtet ist, die genannten Bedingungen zu erfüllen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat CAM S.r.l. das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise ohne Zahlungspflicht für bereits PRODUZIERTE Waren zu kündigen.

6. ÜBERPRÜFUNG DER LIEFERUNG VON PRODUKTEN UND DIENSTLEISTUNGEN

CAM S.R.L. behält sich das Recht vor, das Produkt bei der Abnahme sowie in verschiedenen Phasen der erbrachten Dienstleistungen zu überprüfen, wobei Methoden angewendet werden, die zur Überprüfung der Übereinstimmung mit der Anfrage und/oder den spezifischen Anforderungen erforderlich sind.

Die Abnahme beeinträchtigt nicht die volle Verantwortung des Lieferanten, die Übereinstimmung des gelieferten/erbrachten Produkts oder der Dienstleistung zu gewährleisten.

Im Falle eines nicht konformen Produkts oder einer nicht konformen Dienstleistung gelten die Bestimmungen in Kapitel 7 und Kapitel 8 der vorliegenden „Allgemeinen Lieferbedingungen“.

7. GARANTIE

Der Lieferant garantiert die quantitative Übereinstimmung der bestellten Waren, sowohl in Bezug auf die getroffenen Vereinbarungen als auch auf die Angaben in den Lieferscheinen. Sollte eine quantitative Nichtübereinstimmung festgestellt werden, behält sich CAM S.r.l. das Recht vor, die Überschüsse auf Kosten und Risiko des Lieferanten zurückzusenden, falls diese nicht innerhalb von 7 Tagen vom Lieferanten abgeholt werden, oder die zeitnahe Lieferung des fehlenden Teils zu verlangen.

Die von CAM S.r.l. dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Ausrüstungen, Behälter, Materialien, Halbfertigprodukte oder andere Güter bleiben Eigentum von CAM S.r.l. Der Lieferant ist verantwortlich für den Verlust, Diebstahl, die Zerstörung oder Beschädigung dieser Güter oder Produkte.

Der Lieferant garantiert für einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem Datum der Genehmigung durch den Endkunden, dass jede gelieferte Ware frei von fehlerhaften und/oder fehlenden Bearbeitungen, nicht gemäß den Spezifikationen montierten Teilen, vom Material abweichend, wenn es von CAM S.r.l. anders bereitgestellt wurde, sowie von etwaigen thermischen Behandlungen und/oder Oberflächenbehandlungen, dass sie den übermittelten oder zur Verfügung gestellten technischen Spezifikationen entspricht, fachgerecht hergestellt, voll funktionsfähig und für den vorgesehenen Zweck geeignet ist, sowie in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und Normen für die jeweilige Produktspezifikation geliefert wird und mit den notwendigen Zertifikaten versehen ist.

Für mechanische Planungen, Anlagen im Allgemeinen und erbrachte Dienstleistungen garantiert der Lieferant, dass das gelieferte Produkt/Dienstleistung den angeforderten Spezifikationen, den Spezifikationen der vom Endkunden bereitgestellten Lastenhefte, die von CAM S.r.l. zur Verfügung gestellt wurden, sowie den geltenden Normen entspricht. Der Lieferant muss zusammen mit der Planung/erbrachten Dienstleistung die technische Dokumentation, die in der Bestellphase angeforderten Spezifikationen sowie die verschiedenen Zertifikate über die ordnungsgemäße Ausführung der Lieferung übergeben.

Im Falle von Mängeln und/oder Nichtkonformität, die während der Garantiezeit auftreten, hat die CAM S.r.l. das Recht, je nach ihren Produktionsbedürfnissen, entweder den Austausch oder die Reparatur des Produkts zu verlangen.

Wenn die Mängel und/oder Nichtkonformitäten auf Konstruktionsfehler zurückzuführen sind, ist der Lieferant verpflichtet, diese innerhalb der vereinbarten Fristen zu beheben und bleibt für das hergestellte/installierte Produkt auf Grundlage der nicht konformen Konstruktion verantwortlich.

Für die Ausübung der oben genannten Rechte müssen die Reklamationen der CAM S.r.l. dem Lieferanten innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Feststellung des Mangels gemeldet werden. Der Lieferant verpflichtet sich, die geforderten Maßnahmen auf der Grundlage der genannten Reklamationen durchzuführen, wobei CAM S.r.l. das Recht behält, nach vorheriger Genehmigung und auf eigene Kosten die Begründetheit der beanstandeten Mängel an den Installationsorten des Endkunden, die von CAM S.r.l. angegeben wurden, zu überprüfen.

Alle Kosten, einschließlich Transportkosten, die für die Durchführung der Maßnahmen im Rahmen dieser Garantie erforderlich sind, gehen zu Lasten des Lieferanten.

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Der Lieferant muss die Verpflichtungen im Rahmen dieser Garantie so schnell wie möglich erfüllen, wobei besonderes Augenmerk darauf zu legen ist, die negativen Auswirkungen auf die Produktionsbedürfnisse der CAM S.r.l. oder des Endkunden zu minimieren.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass, wenn die Ausführungszeiten des Lieferanten negative Auswirkungen auf die Produktionsbedürfnisse haben, CAM S.r.l. das Recht hat, die Mängelbehebung und/oder die Nichtkonformität selbst oder durch Dritte zu beheben, oder Ersatzprodukte zu kaufen, wobei dem Lieferanten die Kosten und Ausgaben in Rechnung gestellt werden, die sich aus der Fehlersuche sowie dem Ab- und Aufbau des fehlerhaften Teils ergeben. Die reparierten oder ersetzten Produkte oder deren Komponenten unterliegen einer neuen Garantieperiode, wie oben beschrieben, beginnend ab dem Zeitpunkt ihrer Wiederinbetriebnahme.

Mit Ausnahme von Produkten, die auf Basis von geistigen und/oder gewerblichen Schutzrechten der CAM S.r.l. hergestellt wurden, garantiert der Lieferant, dass die Verwendung der gelieferten Waren oder deren Komponenten keine Verletzung von geistigen und/oder gewerblichen Schutzrechten Dritter, sowohl in Italien als auch im Ausland, darstellt. Der Lieferant übernimmt die Verantwortung für die sofortige Beilegung von Drittanprüchen und stellt CAM S.r.l. von solchen Ansprüchen frei und schützt sie vor jeglicher rechtlicher Maßnahme.

Falls die CAM S.r.l. verklagt wird oder ihr eine Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf ihre Produkte vorgeworfen wird, die auf Mängel oder Nichtkonformität der gelieferten und montierten Produkte zurückzuführen sind, ist der Lieferant verpflichtet, die CAM S.r.l. von allen erlittenen Schäden schadlos zu halten. CAM S.r.l. muss den Lieferanten unverzüglich informieren, sobald sie erfährt, dass die Verletzung oder Klage auf Mängeln oder Nichtkonformität des gelieferten Produkts beruht.

Falls die CAM S.r.l. eine Rückruf- oder Sanierungsaktion für die auf den Anlagen bearbeiteten Produkte aufgrund von Mängeln oder Nichtkonformität der gelieferten Produkte durchführen muss, um diese zu ersetzen, zu reparieren oder sie in Übereinstimmung mit den von CAM S.r.l. gemeldeten technischen und/oder normativen Anforderungen zu bringen, wird der Lieferant auch dann an den Kosten beteiligt, wenn der Mangel oder die Nichtkonformität nach Ablauf der Garantiefrist festgestellt wird. Der Anteil des Lieferanten an den Kosten wird zwischen den Parteien vereinbart.

8. STRAFGEBÜHREN

Mit der Annahme des Auftrags verpflichtet sich der Lieferant vertraglich, die bestellten Waren in vollem Umfang und gemäß den anwendbaren technischen Anforderungen, innerhalb der vorgesehenen Fristen und auf die vereinbarte Weise zu liefern, und garantiert die Einhaltung der Bestimmungen aus Punkt 7 dieses Dokuments. Daher behält sich die CAM S.r.l. das Recht vor, dem Lieferanten Kosten für Schäden zu berechnen, die durch Nichtkonformität und Verzögerungen, die auf ihn zurückzuführen sind und bei den Anlagen der CAM S.r.l. oder beim Endkunden festgestellt werden, zu verursachen.

Die Hauptarten der Belastungskosten sind: fehlerhafte Konstruktion, nicht konforme Planung, falsche Mengen, nicht konformes Produkt, Funktionsstörungen aufgrund fehlerhafter Konstruktionen oder Planungen, nicht konforme oder abweichende Materialien und Behandlungen, nicht eingehaltene Zeitpläne, Arbeitsstopps beim Endkunden oder bei der CAM S.r.l., Sondertransporte, Eingriffe bei den Kunden oder sonstige zusätzliche Kosten, die vom Endkunden angefordert oder von der CAM S.r.l. getragen werden.

Vorstehendes ersetzt nicht die Verantwortung des Lieferanten, die vereinbarten Anforderungen in den festgelegten Zeiträumen und gemäß den festgelegten Bedingungen zu erfüllen.

9. INFORMATIONSMANAGEMENT

Die technischen Spezifikationen, Zeichnungen und alle anderen Informationen, auch kommerzieller Art, sei es schriftlich oder mündlich, die von CAM S.r.l. dem Lieferanten zur Konstruktion und/oder Herstellung der bestellten Waren zur Verfügung gestellt werden, bleiben alleiniges Eigentum von CAM S.r.l. und dürfen ausschließlich zu Zwecken der Ausführung des Auftrags verwendet werden. In Bezug auf die technischen Informationen ist der Lieferant, auch nach Beendigung der Lieferbeziehung, verpflichtet, diese mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und sie auf Aufforderung von CAM S.r.l. zurückzugeben, sie nicht zu vervielfältigen oder zu kopieren, es sei denn, dies wird ausdrücklich von CAM S.r.l. genehmigt, und sie nicht an Dritte zu übermitteln oder offenzulegen. Der Lieferant ist ebenfalls verpflichtet, keine Patentanmeldung einzureichen oder ein anderes gewerbliches Schutzrecht zu beantragen, keine Waren oder deren Komponenten zu produzieren oder durch Dritte herstellen zu lassen, direkt oder indirekt, für den Einsatz in Produktionen und Verkäufen, die nicht der Ausführung des Auftrags von CAM S.r.l. dienen. Der Lieferant verpflichtet sich, die oben genannten technischen Informationen nicht zu nutzen, um Produkte oder deren Komponenten zu entwickeln oder zu produzieren, und sicherzustellen, dass auch sein Personal und alle Dritten, die im Rahmen der Auftragsausführung mit dem Lieferanten zusammenarbeiten und denen CAM S.r.l. im Voraus die

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Übermittlung dieser technischen Informationen gestattet hat, diese Verpflichtungen einhalten.

Alles, was der Lieferant in dem Dokument „MR-ID13 Vertraulichkeitsvereinbarung“ bezüglich der Verwaltung von sensiblen Informationen im Eigentum von CAM S.r.l. unterzeichnet hat, bleibt unberührt.

Der Lieferant stimmt der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu, die gemäß dem Datenschutzgesetz (Codice in materia di dati personali) verarbeitet werden, um die Verpflichtungen aus den Verträgen/Bestellungen zu erfüllen und die damit verbundenen gesetzlichen Pflichten, einschließlich steuerlicher, administrativer und buchhalterischer Pflichten, zu erfüllen.

10. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Soweit im vorliegenden Dokument nichts ausdrücklich geregelt ist, gilt das italienische Zivilgesetzbuch (Codice Civile Italiano).

Jegliche Streitigkeiten bezüglich der Auslegung, Ausführung, Gültigkeit oder Beendigung eines jeden Vertrags und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nicht gütlich zwischen den Parteien gelöst werden können, werden ausschließlich der Zuständigkeit des Gerichtsstands von Turin unterworfen.